

4.2.2.1 Gliederung und Aufbau**4.2.2.1.1 Grundlagen****Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden****§ 47 Gliederung**

¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgabenbereichen gegliedert sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

² Die Finanzaufsicht gemäss § 99 ff. des Gemeindegesetzes regelt die Mindestanforderungen der funktionalen Gliederung und den Kontenrahmen. Es berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

³ Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

4.2.2.1.2 Gliederung Kontenrahmen Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung

Die Gliederung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung richtet sich nach den Vorgaben von HRM2:

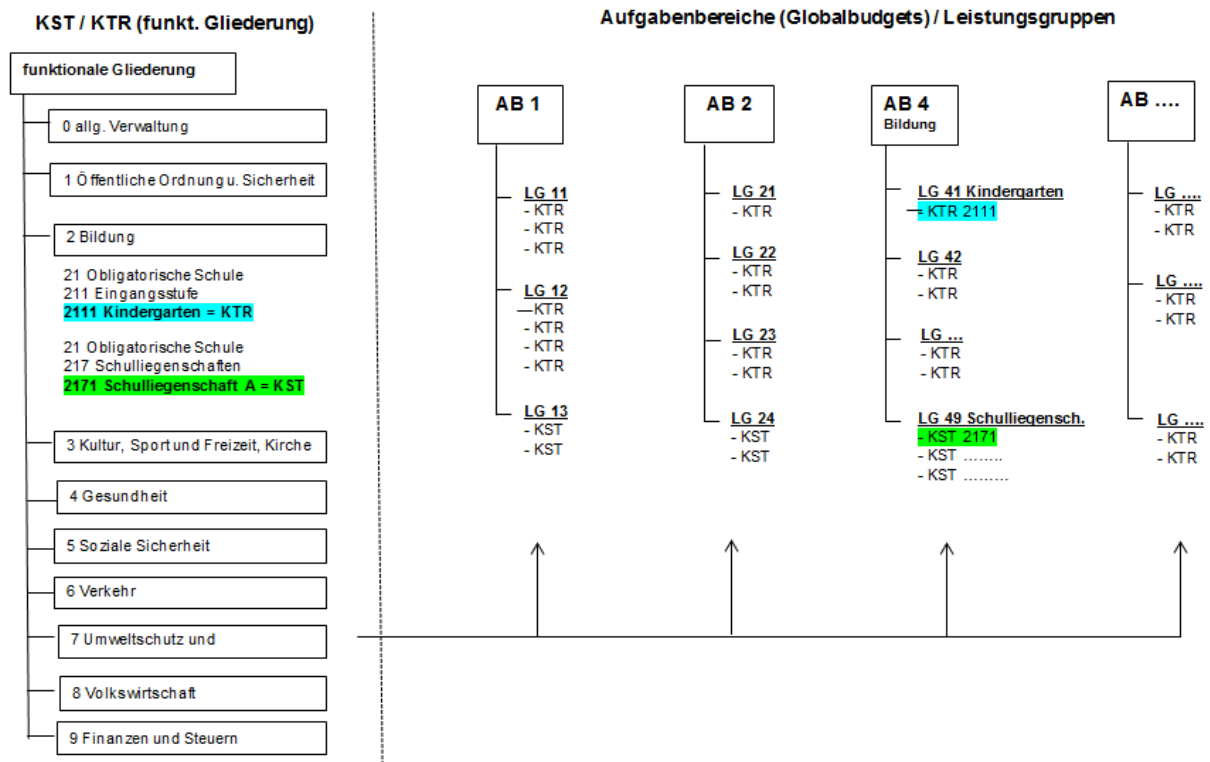
Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1 Aktiven	2 Passiven	3 Aufwand	4 Ertrag	5 Investitionsausgaben	6 Investitions-einnahmen
10 Finanzvermögen	20 Fremdkapital	30 Personalaufwand	40 Fiskalertrag	50 Sachanlagen	60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
		31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	41 Regalien und Konzessionen	51 Investitionen auf Rechnung Dritter	61 Rückerstattungen
		32 Rüstungsaufwand (nur Bund)	42 Entgelte	52 Immaterielle Anlagen	62 Übertragung immaterielle Anlagen
		33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43 Verschiedene Erträge		63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
14 Verwaltungsvermögen		34 Finanzaufwand	44 Finanzertrag	54 Darlehen	64 Rückzahlung von Darlehen
		35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	55 Beteiligungen und Grundkapitalien	65 Übertragung von Beteiligungen
		36 Transferaufwand	46 Transferertrag	56 Eigene Investitionsbeiträge	66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
		37 Durchlaufende Beiträge	47 Durchlaufende Beiträge	57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	67 Durchlaufende Investitionsbeiträge
		38 Ausserordentlicher Aufwand	48 Ausserordentlicher Ertrag		
	29 Eigenkapital	39 Interne Verrechnungen und Umlagen	49 Interne Verrechnungen und Umlagen	59 Übertrag an Bilanz	69 Übertrag an Bilanz
			9 Abschlusskonten		

Bei der Bilanz gilt zu beachten, dass nach § 48 Abs. 1 FHGG auf der Aktivseite zwischen Umlauf- und Anlagevermögen unterschieden werden muss, was nicht der Grobgliederung des Kontenrahmens entspricht. Darauf ist beim Reporting zu achten. Ausführungen dazu sind dem Kapitel 4.2.2.2 "Bilanz-Kontenrahmen" zu entnehmen.

4.2.2.1.3 Gliederung Aufgabenbereiche - Kostenrechnung

In der Definition und Gestaltung der Aufgabenbereiche ist die Gemeinde frei. Als Basis dient die Kostenrechnung der Gemeinde. Kostenstellen und Kostenträger werden nach den Bedürfnissen der Gemeinde zu Leistungsgruppen (z.B. Kindergarten, Primarschule) und Aufgabenbereiche (z.B. Volksschule) zusammengefasst. Zu den Kostenstellen und Kostenträger werden verbindliche Vorgaben gemacht. Sie bilden zugleich die funktionale Gliederung nach den Vorgaben von HRM2 ab. Weitergehende Ausführungen dazu sind dem Kapitel 4.2.2.5 "Kostenstellen- und Kostenträgerrahmen " zu entnehmen.

Schematische Darstellung



Aus dieser schematischen Darstellung geht hervor, dass sämtliche Kostenstellen (KST) und Kostenträger (KTR) einer Leistungsgruppe (LG) bzw. einem Aufgabenbereich (AB) zuzuweisen sind. Der Nummernaufbau der Kostenstellen und Kostenträger entspricht der funktionalen Gliederung HRM2 (gemäss Kostenstellen- / Kostenträgerrahmen). Die Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen kann die Gemeinde individuell nach ihren Ansprüchen definieren und strukturieren. Die Kostenstellen und Kostenträger werden dem passenden Aufgabenbereich bzw. der passenden Leistungsgruppe angehängt. Dabei können die Kostenstellennummern und Kostenträgernummern nach dem Aufbau von HRM2 belassen werden. Als sequentielles Beispiel werden der Kindergarten und eine Schulliegenschaft dargestellt. Der Kostenträger 2111 "Kindergarten" wird der Leistungsgruppe "41 Kindergarten" und die Kostenstelle 2171

"Schulliegenschaft A" der Leistungsgruppe 49 "Schulliegenschaften" angehängt. Den Stimmberechtigten werden das Budget und die Jahresrechnung nach der Struktur "Aufgabenbereiche / Leistungsgruppen" zur Beschlussfassung unterbreitet.

Es besteht die alternative Möglichkeit, den Nummernaufbau der Kostenstellen und Kostenträger individuell nach der Logik der Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen zu definieren. Dabei muss aber die Umschlüsselung zum Kostenstellen- / Kostenträgerrahmen nach funktionaler Gliederung HRM2 für die statistische Erhebung sichergestellt werden.

Reporting Aufgabenbereich bei Rechnungsablage (Beispiel Bildung)

Aufgabenbereich 4 Bildung

Darstellungsvariante zusammengefasst

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. B.-R.
4 Saldo Globalbudget Bildung	1864	1848	1936	-88.0
Aufwand	2900	2985	3056	-71.0
30 Personalaufwand	1750	1790	1805	-15.0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	480	465	505	-40.0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0.0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0.0
36 Transferaufwand	0	0	0	0.0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	670	730	746	-16.0
				0.0
Ertrag	-1036	-1137	-1120	-17.0
42 Entgelte	-951	-1032	-1025	-7.0
44 Finanzertrag	0	0	0	0.0
45 Entnahme aus Fonds u. Spezialfinanz.	0	0	0	0.0
46 Transferertrag	0	0	0	0.0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-85	-105	-95	-10.0

Leistungsgruppen

40 Kindergarten	250	265	258	7.0
Aufwand	300	310	305	5.0
Ertrag	-50	-45	-47	2.0
41 Primarschule	540	550	560	-10.0
Aufwand	600	620	640	-20.0
Ertrag	-60	-70	-80	10.0
42 Sekundarschule	820	820	900	-80.0
Aufwand	900	910	940	-30.0
Ertrag	-80	-90	-40	-50.0
43 Schulische Dienste	25	-10	25	-35.0
Aufwand	205	185	215	-30.0
Ertrag	-180	-195	-190	-5.0
44 Schul- und fam.erg. Tagesstrukturen	50	35	20	15.0
Aufwand	130	120	110	10.0
Ertrag	-80	-85	-90	5.0
45 Sonderschulung	160	160	139	21.0
Aufwand	300	320	319	1.0
Ertrag	-140	-160	-180	20.0
46 Schulgesundheitsdienst	19	28	34	-6.0
Aufwand	20	30	35	-5.0
Ertrag	-1	-2	-1	-1.0

Kostenstellen

47 Leitung / Kommission	0	0	0	0.0
Aufwand	210	220	226	-6.0
Ertrag	-210	-220	-226	6.0
48 Allgemeine Dienste Bildung	0	0	0	0.0
Aufwand	85	105	95	10.0
Ertrag	-85	-105	-95	-10.0
49 Schulliegenschaften	0	0	0	0.0
Aufwand	150	165	171	-6.0
Ertrag	-150	-165	-171	6.0

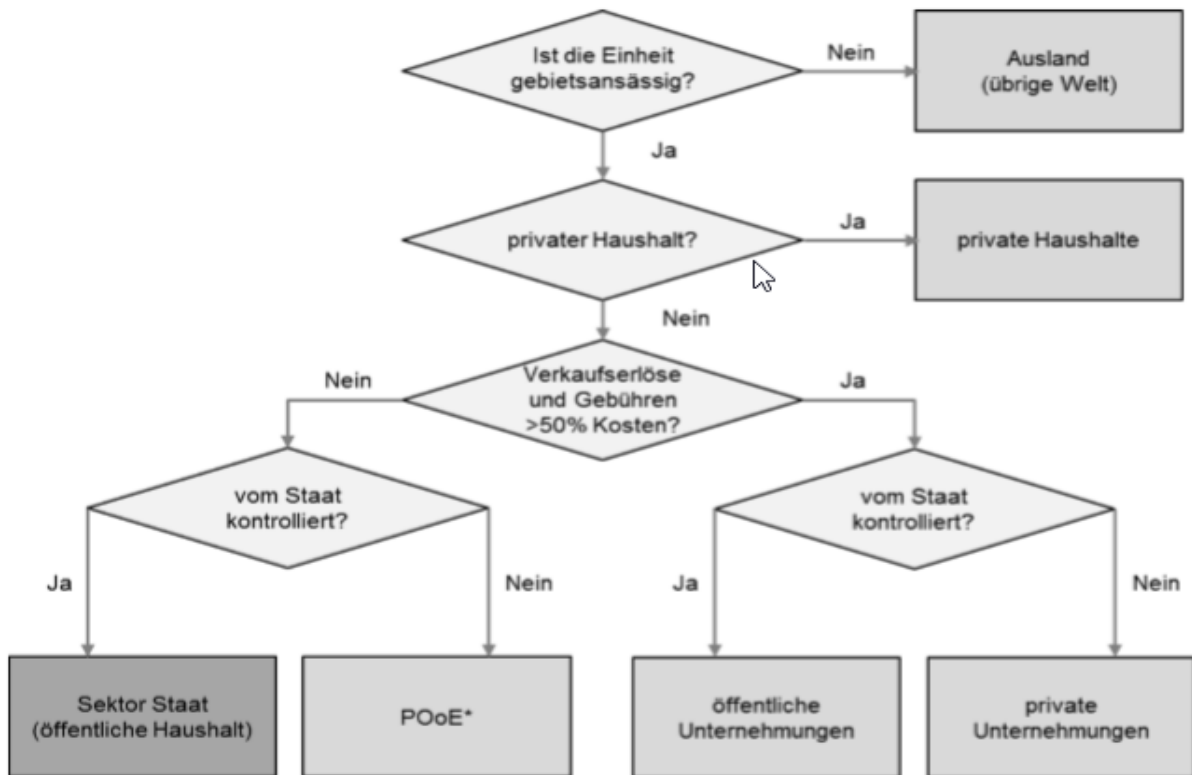
Dies ist ein Beispiel für die Darstellung von Aufwand und Ertrag für einen Aufgabenbereich. Im oberen Bereich werden Aufwand und Ertrag nach der Struktur der Erfolgsrechnung (Artengliederung) für den gesamten Aufgabenbereich dargestellt. Bei den Leistungsgruppen werden lediglich die Totale für Aufwand und Ertrag abgebildet. Es sind individuelle Ergänzungen möglich. So können zum Beispiel innerhalb der Leistungsgruppen die Arten detailliert dargestellt werden usw.

4.2.2.1.4 Sektorisierung

4.2.2.1.4.1 Sektoren

Im föderalistisch aufgebauten Staatswesen der Schweiz ist es aus statistischen Gründen wichtig, dass bei Transaktionen zwischen Leistungsempfängern und Leistungsgebern die jeweilige Gegenpartei korrekt ermittelt wird. Nur so lassen sich auf statistischem Wege möglichst unverzerrte Konsolidierungen von verschiedenen Rechnungen erstellen und zuverlässige Vergleiche zwischen Kantonen und ihren Gemeinden sowie mit dem Bund durchführen. Im Kontenrahmen werden deshalb die gleichen Einteilungskriterien für wirtschaftliche Akteure verwendet wie in der Finanz- und Wirtschaftsstatistik. Es wird zwischen neun Sektoren unterschieden.

Sektor	Institutionelle Sektoren	Öffentliche Sektoren	Öffentliche Haushalte (Sektor Staat)
0	Bund	Bund	Bund
1	Kantone	Kantone	Kantone
2	Gemeinden	Gemeinden	Gemeinden
3	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Sozialversicherungen
4	Öffentliche Unternehmungen	Öffentliche Unternehmungen	
5	Private Unternehmungen		
6	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (im Dienste der privaten Haushalte)		
7	Private Haushalte		
8	Ausland		

Beurteilungsschema für die Zuordnung

* POoE: Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienste der privaten Haushalte.

Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Sektoren

Die Abgrenzung zwischen öffentlichen (Sektoren 0 bis 4) und privaten Wirtschaftseinheiten (Sektoren 5 bis 8) erfolgt mit dem Kriterium der Beherrschung. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik einer anderen Einheit zu bestimmen und so aus ihrer Tätigkeit einen Nutzen zu ziehen.

Ist eine Organisation zu mehr als 50 % im Eigentum der öffentlichen Hand, wird sie dem öffentlichen Sektor zugewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Folglich gehört eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die mehrheitlich von Gemeinwesen beherrscht wird, zum öffentlichen Sektor und nicht zum privaten Sektor.

Abgrenzung zwischen öffentlichen Haushalten (Staat) und öffentlichen Unternehmungen

Wird eine wirtschaftliche Einheit von Gemeinwesen beherrscht, so ist zu entscheiden, ob die Einheit Teil der öffentlichen Haushalte (Sektoren 0 bis 3) ist oder ob es sich um eine öffentliche Unternehmung (Sektor 4) handelt. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, was bedeutet, dass der wirtschaftliche Gehalt vor der (Rechts-) Form der Organisation für die Beurteilung massgebend ist.

Zu den öffentlichen Unternehmungen (Sektor 4) zählen Organisationen, deren Preis ihrer Güter (Waren oder Dienstleistungen) das Angebot oder die Nachfrage beeinflusst. Solche Einheiten decken ihre Produktionskosten zu mehr als 50 % über Gebühren, Entgelte oder anderweitige Verkaufserlöse. Dazu gehören auch die hauptsächlich gebührenfinanzierten

Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinden (z.B. Spezialfinanzierte Wasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden, regionale Wasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen von Gemeindeverbänden).

Wenn der verlangte Preis kaum oder gar keinen Einfluss auf das angebotene Gut (Waren und Dienstleistungen) hat und die Organisation zudem staatlich kontrolliert ist, so ist sie Teil eines öffentlichen Haushalts (Sektoren 0 bis 3).

Praxisbeispiel

Geschäftsfall 1

Die Gemeinden A und B betreiben gemeinsam eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Der ARA Gemeindeverband C stellt der Gemeinde A Ende Jahr die Betriebskosten in Rechnung.

Gemäss den Kriterien gehört dieser Gemeindeverband zu den öffentlichen Unternehmen (Beherrschung durch öffentliche Hand, Deckung der Kosten zu mehr als 50 % aus Gebühren). Der Kostenbeitrag ist somit bei den Gemeinden als Entschädigung an öffentliche Unternehmen zu verbuchen.

Buchung Gemeinde A

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7204.3614	1002	Zahlung Betriebskosten für ARA Gemeindeverband C

Buchung ARA Gemeindeverband C

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002	7204.4612	Eingang Betriebskostenanteil von Gemeinde A

Geschäftsfall 2

Der Gemeindeverband C unterhält für die Verbandsgemeinden A und B einen Friedhof. Der Gemeindeverband C stellt der Gemeinde A Ende Jahr die Betriebskosten in Rechnung.

Gemäss den Kriterien gehört dieser Gemeindeverband zu den öffentlichen Haushalten (Beherrschung von der öffentlichen Hand, Deckung der Kosten aus Steuermitteln). Die Betriebskosten sind somit bei den Gemeinden als Entschädigung an Gemeinden und Gemeindeverbände zu verbuchen.

Buchung Gemeinde A

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7710.3612	1002	Zahlung Betriebskosten für Friedhof Gemeindeverband C

Buchung Friedhof Gemeindeverband C

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002	7710.4612	Eingang Betriebskostenanteil von Gemeinde A

4.2.2.1.4.2 Öffentlicher Sektor

Aufgrund der Abgrenzungs- und Zuordnungskriterien ergeben sich im öffentlichen Sektor nachfolgende Zuordnungen.

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	Öffentliche Unternehmungen (Sektor 4) Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Bund (Sektor 0)	
Zentrale und dezentrale, vorwiegend steuerfinanzierte Verwaltungseinheiten des Bundes	Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)	Post
Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Postfinance
Eidg. Alkoholverwaltung (EAV)	Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
Bereich der Eidg. Technischen Hochschulen (ETHZ, EPFL usw.)	Swissmedic
Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung	
Eidg. Institut für Metrologie (METAS)	
Schweizerisches Nationalmuseum	
Pro Helvetia	
Schweizerischer Nationalfonds	
Schweiz Tourismus	
Fondation des immeubles pour les Organisations Internationales (FIPOI)	
Netzzuschlagsfonds (KEV)	
Kantone (Sektor 1)	
Kantonsverwaltung	Kantonale Spitäler
Hauptsächlich steuerfinanzierte Kantonseinrichtungen	Weitere kantonale Einrichtungen des Gesundheitswesens
Konkordate zwischen Kantonen	
Universität	Gebäudeversicherung Kanton Luzern
Fachhochschulen	Luzerner Kantonalbank
Kantonale Bildungseinrichtungen	Betriebe des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsverbund Luzern [VVL])
Gemeinden (Sektor 2)	
Gemeindeverwaltungen	
Hauptsächlich steuerfinanzierte Gemeindeeinrichtungen	
Gemeindeverbände und Anstalten, die Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllen:	Zweckverbände und Anstalten, die Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllen:

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	Öffentliche Unternehmungen (Sektor 4) Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsliegenschaften, Gemeindezentrum	Antennen- und Kabelanlagen
Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Militär, Schiessanlage Zivilschutz)	Kommunikationsnetzwerke, Glasfasernetze
Gemeindeammannamt, Betreibungsamt	Wasserversorgung (Wasserwerk, Gruppenwasserversorgung, Seewasserwerk)
Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB)	Abwasserentsorgung
Bildung (Berufswahlschule, schulpsychologischer Dienst, heilpädagogische Schule, Sonderschule)	Abwasserreinigungsanlage (ARA, Kläranlage, Schlammbehandlung)
Schulgesundheitsdienst	Abfallwirtschaft (Kehrichtorganisation, Deponien)
Kultur, Sport und Freizeit (Schwimmbad, Sportanlage)	Kehrichtverbrennung (KVA, Abfallverwertung)
Bereich Soziales (Fürsorgeverband, Sozialdienst, Asylwesen)	
Tierkörpersammelstelle	Öffentliche Kranken-, Alters- und Pflegeheime
Friedhof	Ambulante Krankenpflege (Spitex)
Raumordnung (Regionalplanung, Planungsgruppen)	Betriebe des öffentlichen Verkehrs (Autobetrieb, Regionalbus, Verkehrsbetrieb)
Forstwirtschaft	Industrielle Betriebe (Energieproduktion)
	Elektrizitätswerke
	Gasversorgung
	Fernwärmebetriebe
Öffentliche Sozialversicherungen (Sektor 3)	
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Invalidenversicherung (IV)	Sozialversicherungsanstalt (SVA)
Erwerbsersatzordnung inkl. Mutterschaftsversicherung (EO/MV)	
Familienausgleichskasse in der Landwirtschaft (FL)	
Arbeitslosenversicherung (ALV)	
Mutterschaftsversicherung Genf	

4.2.2.1.4.3 Privater Sektor

Private Unternehmungen

Private Unternehmungen befinden sich in Privatbesitz oder werden durch Private beherrscht. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Einheit selbst finanziert oder nicht. Kleingewerbliche Betriebe, u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, werden ebenfalls den privaten Unternehmungen zugeordnet. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen. Dies ist vor allem bei der Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen zu beachten. Zu

den privaten Unternehmungen gehören ebenfalls alle Verbände im Dienste des Unternehmenssektors.

Private Unternehmungen (Sektor 5)

Einheiten, die sich in Privatbesitz befinden oder die durch Private beherrscht werden

Private Spitäler

Private Alters- und Pflegeheime

Private Schulen

Private Banken

Private Versicherungen

Krankenkassen

Familien- und kleingewerbliche Betriebe

Landwirtschaftsbetriebe

Selbständigerwerbende

Einzelunternehmen

Verbände im Dienste des Unternehmenssektors (Gewerbeverband, Economiesuisse, weitere Arbeitgeberverbände, unternehmerische Interessengruppen, Unternehmensverbände)

Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Dieser Sektor vereint alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Ziel die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte ist, die jedoch ohne Erwerbszweck, d.h. nicht gewinnorientiert, sind. Sie gehören somit nach Entscheidungsschema ebenfalls zu den Nichtmarktproduzenten, aber nicht zum Sektor Staat. Die Hauptressourcen dieser Einheiten stammen aus freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte oder aus Subventionen des Staats. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6)

Kirchen, Kirchgemeinden

Gemeinnützige Organisationen und Stiftungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich

Vereine (z.B. Kinderkrippen)

Nicht öffentliche Volksschulen

Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)

Verbraucherverbände

Politische Parteien

Die Kirchen und Kirchgemeinden werden grundsätzlich den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6) zugeordnet. Als Ausnahme bzw. Vereinfachung werden die Kirchgemeinden beim Steuerbezug als Gemeinden behandelt.

Private Haushalte

Einzel- und Mehrpersonenhaushalte sowie Familien gelten alle als private Haushalte. Zu diesem Sektor gehören alle Individuen in ihrer Funktion als Konsumenten. Alle direkten (finanziellen) oder indirekten (nichtfinanziellen Leistungen oder Sachleistungen) Transfers an private Haushalte gelten als Sozialleistungen.

Private Haushalte (Sektor 7)

Einzel- und Mehrpersonenhaushalte

Familien

Empfänger von Sozialleistungen

Sozialhilfeempfänger

Unterstützte Personen (Sozialleistungen, Sozialhilfe, Asylwesen)

Stipendien

4.2.2.1.4.4 Ausland

Das Ausland fasst alle gebietsfremden Einheiten zusammen, die Transaktionen mit den vorstehend genannten gebietsansässigen Einheiten tätigen. Zum Ausland gehören auch ausländische Einheiten (Botschaften) und internationale Organisationen, auch wenn diese ihren Sitz in der Schweiz haben.

Ausland (Sektor 8)

Hilfswerke im Ausland

Ausländische Botschaften

Internationale Organisationen

Entwicklungshilfebanken

Entwicklungshilfeorganisationen im Ausland (auch wenn Sitz in der Schweiz)

4.2.2.1.4.5 Sachgruppen mit Sektorisierung

Die nachstehenden Sachgruppen sind gemäss den vorstehenden Sektoren unterteilt. Im Kontenplan ist das jeweilige Sachkonto in Abhängigkeit von Leistungsempfängern und Leistungsgebern zu bestimmen.

	Sektor	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Sachgruppe	Bezeichnung	Bund	Kantone / Konkordate	Gemeinden / Gemeindeverbände	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Unternehmungen	Private Unternehmungen	Private Org. ohne Erwerbszweck	Private Haushalte	Ausland
Bilanz										
Verwaltungsvermögen										
144	Darlehen	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458
146	Investitionsbeiträge	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468
Erfolgsrechnung										
Aufwand										
360	Ertragsanteile an Dritte	3600	3601	3602	3603	3604				
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	3610	3611	3612	3613	3614				
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	3630	3631	3632	3633	3634	3635	3636	3637	3638
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	3640.0	3640.1	3640.2	3640.3	3640.4	3640.5	3640.6	3640.7	3640.8
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	3650.0	3650.1	3650.2	3650.3	3650.4	3650.5	3650.6	3650.7	3650.8
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3660.0	3660.1	3660.2	3660.3	3660.4	3660.5	3660.6	3660.7	3660.8
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3661.0	3661.1	3661.2	3661.3	3661.4	3661.5	3661.6	3661.7	3661.8
370	Durchlaufende Beiträge	3700	3701	3702	3703	3704	3705	3706	3707	3708
Ertrag										
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen (VV)	4460	4461	4462						4468
460	Ertragsanteile	4600	4601	4602	4603	4604				
461	Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	4610	4611	4612	4613	4614				

463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	4630	4631	4632	4633	4634	4635	4636	4637	4638
470	Durchlaufende Beiträge	4700	4701	4702	4703	4704	4705	4706	4707	4708

Investitionsrechnung VV**Ausgaben**

54	Darlehen	5400	5410	5420	5430	5440	5450	5460	5470	5480
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	5500	5510	5520	5530	5540	5550	5560	5570	5580
56	Eigene Investitionsbeiträge	5600	5610	5620	5630	5640	5650	5660	5670	5680
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	5700	5710	5720	5730	5740	5750	5760	5770	5780

Einnahmen

63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	6300	6310	6320	6330	6340	6350	6360	6370	6380
64	Rückzahlung von Darlehen	6400	6410	6420	6430	6440	6450	6460	6470	6480
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	6500	6510	6520	6530	6540	6550	6560	6570	6580
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	6600	6610	6620	6630	6640	6650	6660	6670	6680
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	6700	6710	6720	6730	6740	6750	6760	6770	6780